

Zahl: 004-1-1/2024

Serfaus, den 28.02.2024

KUNDMACHUNG

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2024 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Mag. Greiter Paul, Dollnig Helmut, Erhart Franz, Jung Christoph, Schmid Hans Georg, Schwarz Daniel, Althaler Thomas, DI Lechleitner Florian, Wachter Angelika BA, Patscheider Eva, Heymich Karl, Thurnes Solveig BA bis TOP 4

Entschuldigt: Purtscher Simon, Peer Ursula, Hochenegger Richard, Klinec Susanne

Beginn: 20:00 Uhr

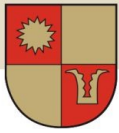
Ende: 23:15 Uhr

Bgm. Mag. Paul Greiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Mag. Paul Greiter stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 10 als nicht öffentlich zu behandeln. Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Tagesordnung

1. Beratung über die Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat der Seilbahn Komperdell GmbH
2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Dienstbarkeitsbestellungsverträge für den Wanderweg Moosacker abzuschließen zwischen dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Serfaus und dem Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis sowie zwischen der Gemeinde Serfaus und dem Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis
3. Beratung und Beschlussfassung über die von RA Dr. Markus Kostner ausgearbeiteten Zusatzvereinbarungen (Familienausnahmen) im Zusammenhang mit dem Abschluss von Raumordnungsverträgen Modul 2 (Grundsatzbeschluss)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Umwidmung im Bereich der neu zu vermessenden Gp. 1715/2 mit dem bestehenden und dem geplanten Mitarbeiterwohnhaus Mühlbach 1 bzw. 2 von derzeit Landwirtschaftlichem Mischgebiet in Sonderfläche Personalunterkünfte
5. Beratung und Beschlussfassung über den von RA Dr. Markus Kostner ausgearbeiteten und vorliegenden Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Serfauser Infrastruktur-Betriebs- und Errichtungs GmbH in Hinblick auf den Neubau des "Mitarbeiterwohnhauses Mühlbach"
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes "B61 Dorf 28 - Mitarbeiterhäuser Mühlbach" (betroffen neu zu vermessende Gp. 1715/2)
7. Beratung und Beschlussfassung über den von RA Dr. Markus Kostner ausgearbeiteten und vorliegenden Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Frau Kohler Nicole
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes "B60 Schönegg 1 - Kohler" (betroffen neu zu bildende Gp. 2285/4)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates "Fußgängerzone in der Unteren Dorfstraße" sowie Antrag an die BH Landeck um Aufhebung der Verordnung "Änderung Einbahnstraßenregelung Dorfbahnstraße" vom 28.06.2023
10. Nicht öffentlich: Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen, Allfälliges



ZU 1.

Der Gemeinderat nimmt die vorgelegte Änderung über die Geschäftsordnung des Seilbahnrates zustimmend zur Kenntnis. Die Beschlussfassung erfolgt in der Generalversammlung. Im Wesentlichen betrifft die Änderung den Punkt 2 der Geschäftsordnung. Die Gesamtzahl der physischen Personen im Beirat wird von 8 auf 9 Beiräte erhöht, davon 6 „Kapitalvertreter“ und 3 vom Betriebsrat zu entsendenden Mitgliedern („Arbeitnehmervertreter“). Die 6 Kapitalvertreter bestehen aus dem Bürgermeister, 4 Mitglieder des Gemeinderates sowie 1 gewählter Mandatar des TVB Ortsausschusses Serfaus.

ZU 2.

Der Gemeinderat stimmt mit 10 ja und 2 nein Stimmen für die Umsetzung des neuen Rundwanderweges „Moosacker“ laut vorgelegten Planunterlagen des Tourismusverbandes Serfaus-Fiss-Ladis auf den Gpn. 2357/1 und 2359 (Öffentliches Gut) sowie auf den Gpn. 1101/1, 1108, 1112, 1207 und 1210 (Gemeinde Serfaus). Der Rundwanderweg wird in einer Breite von ca. 1,5m angelegt. Die Dienstbarkeit wird auf 10 Jahre eingeräumt. Für das eingeräumte Recht wird ein jährliches Entgelt in Höhe von Euro 0,87/m² (indexiert) festgelegt.

Die endgültige Fassung der abzuschließenden Dienstbarkeitsbestellungsverträge zwischen der Gemeinde Serfaus und dem Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis, sowie zwischen dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Serfaus und dem Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis werden in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

ZU 3.

Bürgermeister Mag. Paul Greiter bringt dem Gemeinderat die vorliegende, von RA Dr. Markus Kostner, 6020 Innsbruck ausgearbeitete Zusatzvereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die vorliegende Vereinbarung gilt ausschließlich in Verbindung mit einem, zwischen der Gemeinde Serfaus und der jeweiligen Bauwerberin, abgeschlossenen Raumordnungsvertrag Modul 2 wobei die Unterlassung der Begründung von Wohnungseigentum aufrecht bleibt.

Voraussetzung für den Abschluss der vorliegenden Zusatzvereinbarung ist, dass der/die geschäftsführende Gesellschafter/in seinen/ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt im jeweiligen Betrieb in Serfaus nachweisen kann. Von der Beschränkung der Wohnungseigentumsbegründung ist die Begründung von Wohnungseigentum für direkte Familienmitglieder (Ehegatten, Kinder, Enkel- und Schwiegerkinder) des/der geschäftsführenden Gesellschafter/in zur Begründung eines Hauptwohnsitzes/Lebensmittelpunktes ausgenommen. Die Begründung von Wohnungseigentum für weitere Personen ist davon ausgeschlossen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die vorliegende Zusatzvereinbarung unter Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen, zwischen der Gemeinde Serfaus und einer betreffenden Bauwerberin abgeschlossen werden kann. (Grundsatzbeschluss).

ZU 4.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Rosannastraße 250, 6574 Pettneu am Arlberg ausgearbeiteten Entwurf vom 19.02.2024, mit der Planungsnummer 624-2024-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus im Bereich der Gpn. 1712, 1711/1, 2456, 1715/2, 1715/1, 1740/3, .140, 2370 KG 84113 Serfaus (zum Teil/zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Serfaus vor:

Grundstück .140 KG 84113 Serfaus rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte

weitere Grundstück 1712 KG 84113 Serfaus rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte

weitere Grundstück 1715/1 KG 84113 Serfaus rund 66 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 3 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a,



Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte sowie rund 923 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte

weitere Grundstück 1715/2 KG 84113 Serfaus rund 8 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 56 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte sowie rund 1021 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte

weitere Grundstück 1740/3 KG 84113 Serfaus rund 107 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte sowie rund 18 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weitere Grundstück 2370 KG 84113 Serfaus rund 87 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weitere Grundstück 2456 KG 84113 Serfaus rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU 5.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

ZU 6.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

ZU 7.

Bürgermeister Mag. Paul Greiter bringt den von RA Dr. Markus Kostner, 6020 Innsbruck, erstellten Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Frau Nicole Kohler, Dorf 230a/Top 3, 6521 Fließ betreffend der vertraglichen Regelung der Nutzung des geplanten Bauvorhabens (Neubau Wohnhaus) auf der neu zu bildenden Gp. 2285/4, KG Serfaus (Weiler Schöneegg) dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Vertrag besteht im Wesentlichen aus der Präambel, dem Grundbuchsstand, dem geplanten Bauvorhaben (Neubau Wohnhaus), Verwendungsvereinbarung (Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung), Unterlassung der Freizeitwohnsitznutzung, Informationspflicht und Einsichtsrecht, Annahme der Rechtsreinräumung und weiter üblichen Vertragsinhalten.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Vertrag vollinhaltlich anzunehmen und mit Frau Nicole Kohler abzuschließen. Der Vertrag kann somit von der Gemeindeführung, nach beglaubigter Unterfertigung durch die Vertragspartnerin (Frau Nicole Kohler), ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden.

Anmerkung: Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um das Modul 1 (Matrix – Raumordnungsverträge) auf Grund des GR-Beschlusses vom 3.10.2022 (Tagesordnungspunkt 2.).

ZU 8.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz, Rosannastraße 250, 6574 Pettneu am Arlberg, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B60 Schöneegg 1 – Kohler“ vom 23.02.2024, Projekt: SER\23005\bebplan (betroffenes Grundstück: neu gebildete Gp. 2285/4 bzw. Teilfläche der Gp. 2285/1 lt. DKM)) , durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.



Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU 9.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung einer temporären Fußgängerzone in der Unteren Dorfstraße in der Zeit vom 15.06. bis 15.10. eines jeden Jahres, an den Wochentagen Sonntag bis Freitag von 15:00 bis 22:00 Uhr, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2023, aufzuheben.

Ebenso wird einstimmig beschlossen einen Antrag an die BH Landeck auf Aufhebung der Verordnung der BH Landeck „Änderung Einbahnstraßenregelung Dorfbahnstraße“ zu stellen. Die vorher genannte Verordnung ist ebenso temporär vom 15.06. bis 15.10. eines jeden Jahres gültig.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 29.02.2024 Abzunehmen am: 15.03.2024 Abgenommen am:
--